



SEITE 4 VON 6

BETREFF **Zusätzliche Nutzung von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen durch den Radverkehr;  
- Neuregelung des Verfahrens zur Förderung des Radwegeausbaues**

BEZUG a) Mein Erlass EW 21/52.05.00/20 VA 03 vom 11.07.2003  
b) Mein Erlass EW 21/52.05.00/11 VA 05 vom 28.04.2005  
c) Mein Erlass EW 21/52.05.00/5 VA vom 06.03.2006  
AZ EW 21/EW 20/52.05.00/12 VA 06  
DATUM Bonn, 16.11.2006

Mit Wirkung vom 10. Juli 2006 sind die bisherigen Aufgaben der Arbeitsgruppe „Radverkehr“ im BMVBS der Abteilung Stadtentwicklung, Wohnen (SW) und dort dem neu eingerichteten Ref. SW 24 zugeordnet worden. Neben der Bewirtschaftung der Titel 632 01 „Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) – Zuschüsse an die Länder“ und 686 01 „Umsetzung des NRVP – Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts“ bei Kapitel 1202 ist der Abteilung SW auch die Bewirtschaftung des Titels 780 14 „Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen“ bei Kapitel 1203 übertragen worden.

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten wird das bisherige Verfahren zur Förderung des Radwegebaues an Bundeswasserstraßen ab dem 01.01.2007 wie folgt neu geregelt:

Die interessierten Kommunen ermitteln aus ihrer Sicht die notwendige Erweiterung und den erforderlichen Ausbau bzw. Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen für den Radverkehr unabhängig vom aktuellen Ausbaubedarf der WSV. Sie stellen darauf aufbauende Ausbauanträge für den Radverkehr direkt an das zuständige Referat SW 24 im BMVBS, welches den Antrag abschließend genehmigt, die Haushaltsmittel zuweist und die Verwendungsnachweise prüft. Den Anträgen sind eine grundsätzliche Stellungnahme der zuständigen WSV-Dienststellen beizulegen (Inhalt: Bedarf der WSV, betriebliche Auswirkungen, Gefahren und Auflagen, bauliche Randbedingungen, Entwurf des Gestattungsvertrages und technische Realisierbarkeit).



Für den Neu- und Ausbau von Betriebswegen für den Radverkehr an den Bundeswasserstraßen stellt die WSV lediglich ihre Grundstücke zur Verfügung und gestattet den Kommunen über entsprechende Verträge die Nutzung durch den Radverkehr (Bedingung: Abschluss eines Gestattungsvertrages, der die Verkehrssicherungspflicht zu Lasten der Kommunen und die Verträglichkeit der Baumaßnahme mit dem Verkehrssystem Schiff-Wasserstraße sowie die betrieblichen Anforderungen der WSV regelt).

Die Planung, Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme sind dann durch die zuständigen Kommunen wahrzunehmen. Die Dienststellen der WSV stellen hierfür kein eigenes Planungs- / Bauleitungspersonal zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine förmliche Abnahme durch die WSV hinsichtlich der Einhaltung der baulichen Vorgaben.

Sofern die WSV selbst eigene Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an den Betriebswegen plant, sind - wie bisher auch- die jeweils zuständigen Kommunen über diese Ausbauabsichten zu unterrichten. Sofern dort ein Ausbauinteresse für den Radverkehr besteht und die jeweils zuständige Kommune zum Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages bereit ist, kann der Betriebsweg zu Lasten des Bundes ausgebaut und mit einem fahrradgerechten Wegebelag ausgestattet werden. Die Planung Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme erfolgt dann durch die WSV, einer gesonderten Antragstellung durch die Kommune bedarf es in solchen Fällen nicht.



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

ITE 6 VON 6 Fachaufsicht und Weisungsrecht für die baulichen und betrieblichen Belange an den Anlagen und Liegenschaften der Bundeswasserstraßen verbleiben in allen Fällen bei der Unterabteilung EW 2.

Die o. g. Bezugserrlasse werden zum 01.01.2007 aufgehoben.

Im Auftrag  
Volker Keitel



Beglaubigt:

*Heigen*  
Angestellte

Wasser- und Schifffahrtsdirektion .....  
Wasser- und Schifffahrtsamt .....  
Außenbezirk .....  
Bundeswasserstraße .....  
von km ..... bis km ..... N- \* S- \* l \* r Ufer

### Gestattungsvertrag Nr. ...

- Benutzung von Betriebswegen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
für Zwecke des Fußgänger- und Fahrradverkehrs -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion ..., diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt ... ,  
im Folgenden „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt,

und

.....  
im Folgenden „Berechtigter“ genannt,

schließen nachstehenden Gestattungsvertrag:

#### § 1

##### Vertragsgegenstand

(1) Die WSV als Eigentümerin gestattet dem Berechtigten ab .. .. 20 .. auf unbestimmte Zeit unentgeltlich, auf den bundeseigenen Ufergrundstücken - Betriebsweg - am *linken \* rechten* Ufer im Bereich von *Fluss-km \* Kanal-km* ... bis *Fluss-km \* Kanal-km* ... einen *Fußweg\* und \* Radweg* zu betreiben. *Die Mindestlaufzeit beträgt unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit der WSV nach § 7 Absatz 2 des Gestattungsvertrages ... Jahre.*

(2) Die Gestattung erstreckt sich auf die in dem Lageplan (Anlage 1) rot eingezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Anlage 2).

(3) Der Berechtigte kann mit Zustimmung der WSV dem Vertragszweck dienende Anlagen, wie z.B. Ruhebänke, Hinweiszeichen usw. aufstellen und Anpflanzungen durchführen.

## § 2

### Gestattungsumfang

(1) Die Zweckbestimmung als Betriebsweg der WSV hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung als Fußweg \* und \* Radweg. Insoweit kann daher die Gestattung im Einzelfall entsprechend § ... der Betriebsanlagen-Verordnung der WSD ... vom ... (veröffentlicht in VkB. ...) eingeschränkt werden. Eine Widmung des Betriebsweges zum öffentlichen Weg erfolgt nicht.

(2) Der Berechtigte kann eine mit dem Vertragszweck zusammenhängende zusätzliche Beschilderung im Benehmen mit der WSV vornehmen; dabei darf die Benutzung durch Fahrzeuge der WSV, ihrer Beschäftigten, Beauftragten und sonstiger Nutzungsberechtigter nicht eingeschränkt werden.

(3) Soweit der Berechtigte den Weg ausbaut oder Anlagen errichtet, hat er sicherzustellen, dass die Benutzbarkeit für die Zwecke der WSV nicht beeinträchtigt wird. Der Ausbau ist im Einvernehmen mit dem WSA festzulegen.

(4) Es bestehen folgende Rechte Dritter zum Befahren des Weges:

.....  
Die WSV behält sich das Recht vor, Dritten im Benehmen mit dem Berechtigten Rechte für eine anderweitige Nutzung einzuräumen, sofern diese den Vertragszweck nicht erheblich beeinträchtigen.

(5) Vermessungspunkte und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder verdeckt werden.

(6) Der Berechtigte hat zu berücksichtigen, dass sich folgende Einrichtungen in einer Tiefe von ca. ... m befinden:

.....

## § 3

### Unterhaltung

(1) Die WSV unterhält den Betriebsweg nur insoweit, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung dem Berechtigten; die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen umweltverträglich sein.

(2) Wird der Weg durch natürliche Einwirkungen, wie z.B. Hochwasser, Eisgang, Strömung oder durch Einwirkungen der Schifffahrt beschädigt oder zerstört, stellt ihn die WSV nur in dem Umfang wieder her, wie dies für ihre Belange erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Wiederherstellung des Weges und der zugehörigen Anlagen dem Berechtigten. Die Wiederherstellung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

## § 4

### Verkehrssicherungspflicht

Der Berechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen einschließlich der dort befindlichen Anlagen, auf die sich die Gestattung nach § 1 Absatz 2 erstreckt, insoweit wie es für die nach § 1 Absatz 1 gestattete Nutzung erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes des Baumbestandes und sonstigen Bewuchses sowie die Beseitigung von Hindernissen (Schlamm und angetriebene Gegenstände) nach einem Hochwasser. Er ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Absperungen, Beschilderungen und Hinweise allein verantwortlich.

## § 5

### Haftung

(1) Der Berechtigte haftet gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aufgrund der Gestattung verursacht werden.

(2) Die WSV haftet gegenüber dem Berechtigten nur für solche Schäden des Berechtigten, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadenersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

## § 5a

### Freistellung

Der Berechtigte stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Gestattung begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit die WSV dem Geschädigten nicht nach diesem Vertrag haftet. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Berechtigten anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Berechtigten, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt. Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit die WSV, ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

## § 6

### Ausbauklausel

Der Berechtigte wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen.

## § 7

### Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann *ab dem Jahre 20..* von der WSV oder dem Berechtigten sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die WSV wird nur kündigen, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung der Wasserstraßen eine Beendigung der Gestattung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen erfordert.

(2) Die WSV kann fristlos kündigen, wenn der Berechtigte eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages hat der Berechtigte die von ihm errichteten baulichen Anlagen, wie z.B. Bänke und Schilder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit die WSV es fordert.

## § 8

### Zusätzliche Vereinbarungen

.....

Anlagen: - Lageplan

- Verzeichnis der von der Gestattung betroffenen Flurstücke

..... , den ... .. 20..

..... , den ... .. 20..

.....  
Wasser- und Schifffahrtsamt

.....  
Berechtigter

■